

Bundesrat
Albert Rösti
UVEK
3003 Bern
Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Datum

Stellungnahme der/des/von XXXXX XXXXX [Name der Organisation einsetzen] zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrter Herr Rösti,

Wir bedanken uns für den Einbezug in die Vernehmlassung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes. Von dieser Möglichkeit machen wir gerne Gebrauch.

Die Erdverlegung von Leitungen ist eine technisch moderne, in der Bevölkerung gut akzeptierte Massnahme. Die Pflicht zu Freileitungen mit wenigen Ausnahmemöglichkeiten stellt eine Abkehr von der bisherigen Praxis und von der Technologieoffenheit dar. Wir lehnen diese Abkehr ab.

Generell wird dem Schutz der Biodiversität, spezifisch von bestehenden Naturschutzgebieten im Erlassentwurf zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Hier sind Verbesserungen notwendig. Anbei schlagen wir konkrete Änderungen vor.

Wir bitten Sie, diese Änderungen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse,

XXXXX XXXXX [Name der Organisation/zuständigen Personen einsetzen]

Stellungnahme der/des/von **XXXXX XXXXX [Name der Organisation einsetzen]** zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Umweltallianz begrüsst eine Beschleunigung der Verfahren für Anlagen der erneuerbaren Energien sowie für die Stromnetze, welche für die Energiewende ebenfalls eine wichtige Rolle spielen. Eine echte Beschleunigung der Verfahren wird durch eine frühzeitige und transparente Berücksichtigung wichtiger Interessen aufgrund von aussagekräftigen Grundlagen und Daten erreicht. Zu diesen wichtigen Interessen gehört die Biodiversität, unsere Lebensgrundlage, unbedingt dazu.

Die Pflicht zu Freileitungen mit wenigen Ausnahmemöglichkeiten stellt eine Abkehr von der bisherigen Praxis und von der Technologieoffenheit dar. Die Umweltallianz lehnt diese Abkehr ab. Freileitungen können nicht *per se* schneller realisiert werden als erdverlegte Leitungen. Sie sind zwar schneller erstellt, werden von der Bevölkerung aber oftmals kritisch gesehen. Durch die tiefere Akzeptanz von Freileitungen können deren Bewilligungsverfahren durch Einsprachen wesentlich in die Länge gezogen werden. Eine Abkehr von der bisherigen Praxis könnte höchstens dann ein gangbarer Weg sein, wenn sie mit guten flankierenden Massnahmen versehen wird. Letztere fehlen im jetzigen Entwurf völlig.

2 Artikelweise Rückmeldung

Art. 15b Abs. 1 und 1bis

1bis Eine solche Leitung oder Abschnitte davon ~~werden können auch~~ als Erdkabel ausgeführt ~~werden~~, wenn dies kostengünstiger ist oder aus einem der folgenden Gründe erforderlich erscheint:

b zur Einhaltung des Schutzes von Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung; oder

c zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben; ~~oder~~

d ~~zur Einhaltung des Schutzes von Objekten von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG~~

e ...

f ~~zur Bündelung mit anderen Infrastrukturen, insbesondere Nationalstrassen und Bahnstrecken.~~

~~1ter Zu den nationalen Schutzobjekten gemäss Buchstabe b, c und d ist ein geeigneter Puffer mit Blick auf eine technisch, wirtschaftlich und ökologisch effiziente Realisierung zu berücksichtigen.~~

~~1quater Beim Vorhandensein von Biotopen von kantonaler Bedeutung nach Art. 18b NHG ist zu prüfen, ob die Leitung oder Abschnitte davon als Erdkabel ausgeführt werden können.~~

Begründung

Grundsätzlich sollen Leitungen Schutzgebiete oder besonders biodiverse Gebiete so wenig wie möglich tangieren. Dies ist aus fachlicher Sicht für den Erhalt der Biodiversität wichtig und trägt zur Akzeptanz von Leitungen in der Bevölkerung bei.

Die Einhaltung des Schutzes der Biotope von nationaler Bedeutung gemäss Art. 18a NHG ist aus Sicht der Biodiversität eine sehr hohe Priorität. Es ist unverständlich, dass dieser Schutz nicht gesichert wird.

Zu den Schutzgebieten gehören auch Pufferzonen, weil Installationen unmittelbar an der Grenze der Schutzgebietsperimeter zu Beeinträchtigungen führen würden.

Die Bündelung wird grundsätzlich zu einem zentralen Prinzip der Raumplanung auch im Bereich der Infrastrukturen. Beispiele für unterirdische Bündelung bestehen für die Leitung in der künftige zweiten Gotthardröhre und im Grimsel-Tunnel. Auch sind Bündelungen mit bestehenden Stollen von Wasserkraftwerken in der Diskussion (Bavona-Peccia).

Biotope von kantonaler Bedeutung sind für den Erhalt der Biodiversität ebenfalls von grosser Bedeutung. Die Prüfung der Option von Erdkabeln ist hier eine sehr milde Form des Schutzes und muss zwingend ergänzt werden.

Art. 15d Abs. 5

Streichen.

Begründung

Ein grundsätzlicher Vorrang von Übertragungsleitungen gegenüber anderen nationalen Interessen ist nicht gerechtfertigt.

Art. 15e

² (neu) Leitungen, die als Erdkabel in oder unmittelbar neben Trassen von Eisenbahnen oder Nationalstrassen liegen, benötigen keine Festsetzung in einem Sachplan nach dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979. Nach Erteilung der Plangenehmigung erfolgt automatisch ein Eintrag im Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL).

³ (neu) Der Bundesrat regelt die weiteren Ausnahmen von der Sachplanpflicht.

Begründung

Bereits 2010 hat das Parlament die Bündelung von Infrastrukturen in multifunktionalen Nationalstrassen verlangt. Seither hat der Bund einige Berichte zu diesem Thema verfasst. Die vorliegende Beschleunigungsvorlage sollte nun genutzt werden, um in diesem Bereich auch real voranzukommen. Mit der Streichung des Sachplanverfahrens für Erdkabel, die in oder unmittelbar neben Nationalstrassen oder Eisenbahnlinien liegen, soll ein planungsrechtlicher Anreiz für die Bündelung dieser Infrastrukturen geschaffen werden. Die sicherheits- und bautechnischen Herausforderungen sollen gleich wie die umweltrechtlichen Fragen im Plangenehmigungsverfahren gelöst werden. Durch den Eintrag im SÜL nach der Erteilung der Plangenehmigung soll die die Koordination der Übertragungsleitungen innerhalb des Bundes und der Kantone raumplanerisch sichergestellt bleiben.

Weiter fordern wir den Bundesrat auf, die Anforderungen an Bau und Sanierung von Nationalstrassen und Eisenbahnlinien so anzupassen, dass dabei gleich ein Kanal für die Verlegung der Erdkabel erstellt wird. Für die Finanzierung dieser Vorleistungen soll der Bundesrat einen geeigneten Vorschlag vorlegen. Damit soll sichergestellt werden, dass die baulichen Eingriffe bei der Realisierung der

Leitungen so klein wie möglich sind.

Art. 16g Abs. 1

streichen

Begründung

Ein Bereinigungsgespräch findet nur statt, wenn eine allfällige informelle Einigung zwischen den Behörden nicht gelingt. Dies ist nur sehr selten der Fall. Diese Änderung ist potenziell kontraproduktiv, da sie zu längeren Verfahren führen kann.